

Gemeinde Achau • Hauptstraße 23 • 2481 Achau

Der Gemeinderat der Gemeinde Achau hat in der Gemeinderatssitzung am 28.06.2022 (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) unter TOP 3 folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Achau - in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form - abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: ACHAU-FÄ12-12247) – verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Freigabebedingung der Aufschließungszone „BB-A1“:

* *Bebauung (Baubeginn) des direkt an der B11 liegenden unmittelbar als Bauland gewidmeten Teilbereiches der Parzelle 514*

§ 4: Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. mit ihrem Bescheid vom 25. August 2022, Zl. RU1-R-2/033-2021, RU1-R-2/031-2021, genehmigt. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in

Bürgermeister



Ing. Johannes Würstl

Angeschlagen am: 19.09.2022

Abgenommen am: 04.10.2022